

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann " Autarcique e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Togo und seine Nachbarländern.  
So viele Menschen wie möglich (vorrangig junge Menschen) im Bereich integrierte Landwirtschaft und ökologischen Landbau auszubilden ist das zentrale Anliegen des Vereins. Die angehenden ausgebildeten Fachkräfte bekommen all das Wissen vermittelt, um sich nach der Ausbildung selbständig machen zu können oder um eine Fachkraft werden zu können.
3. (1) Der Verein wird sukzessiv kostenlose Ausbildungsplätze in folgenden Bereichen anbieten (die Bereiche werden nach der folgenden Reihenfolge eingeführt):
  - a) Landwirtschaft: Garten- und Gemüseanbau, Lebensmittelanbau (Wie Reis, Mais, Maniok-Wurzel etc.), Champignonzucht, Kompost, Agroforstwirtschaft (Pflanzen- und Blumenzüchtung), Anbau von Heilpflanzen
  - b) Viehzucht: Geflügelzucht (Hühner-Ente Zucht), Säugetierzucht (Schweine, Rinderzucht), Viehfutter Herstellung
  - c) Fisch- und Meeresfrüchtezucht: Zucht im Becken
  - d) Nahrungsmittel und Kosmetische Produkte: Trocknung von Früchte und Gemüse, Produktion von Säfte, Marmelade und Sojamilch, Produktion von Öle, Produktion von Seife, Produktion von Nahrungsergänzungsmittel
  - e) Erneuerbare Energie Produktion: Biogas-Produktion, Solarenergie-Produktion (Photovoltaikanlage, Solarbetriebene Geräte)
  - f) Keramikprodukte: Herstellung von Wasserfiltern, Herstellung von Backsteine, Herstellung von Pflasterstein/Kopfstein aus Ton, Geschirr und Deko
- (2) Der Verein wird nach Möglichkeiten kostenlose Unterkunft und Verpflegung für die Azubis anbieten.
- (3) Der Verein wird Ausbildungsunterlagen und Arbeitskleidung zur Verfügung stellen.
- (4) Wenn Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, wird der Verein Taschengeld an die

Azubis auszahlen.

4. Der Autarcique e. V wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Funktionsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Auslagenersatz für die Ausübung ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und Ansehen des Vereins. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit, sich zu äußern. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann die nächst erreichbare Mitgliederversammlung gegen seinen Ausschluss anrufen. Bei dieser Mitgliederversammlung hat der Antragsteller bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.

### **§ 5 Finanzmittel**

1. Der Verein strebt für die Umsetzung seiner satzungsgemäßen Zwecke insbesondere folgende Mittel an:

- a) Spenden und Zuwendungen
  - b) Zuschüsse und Projektmittel
  - c) Vermögen und Vermögenserträge
  - d) Erträge aus den satzungsgemäßen Tätigkeiten
  - e) Mitgliedsbeiträge
2. Die Vereinsmitglieder sind jedoch nicht verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Beiträge beruhen auf Spendenbasis.
  3. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise Buch zu führen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich, möglichst im ersten Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, der die Tagesordnung bestimmt.
3. Sofern die Vereinsordnung nichts anderes regelt, wird die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Versand einer elektronischen Nachricht (E-Mail) an alle Mitglieder einberufen; Mitglieder, von denen keine gültige E-Mail-Adresse bekannt ist, erhalten einen einfachen Brief per Post. Dabei werden die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung sowie Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt dasselbe.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche von der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
6. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Hinderungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser bestimmt einen Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf die Einladung hinzuweisen.
8. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorsitzenden und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand einstimmig.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Leiter der Vorstandssitzung bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§11 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 12 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins können nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungszusammenarbeit (bevorzugt im Bereich nachhaltige integrale Landwirtschaft in Togo und seine Nachbarländern).

**Bonn, den 06.01.2016**